

Eintritt in die vierte Klasse derselben erhalten, aufheben."

Der Abg. v. Mostig wird wohl damit einverstanden sein, daß es nunmehr von seiner Seite keiner weiteren Erklärung bedarf. Es hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Abg. Dr. Hertel: Ich will mein Schlußwort lediglich auf den Antrag des Abg. v. Mostig beschränken. Ich meinerseits finde den Antrag, welcher in der Deputation nicht besprochen worden ist, vollkommen gerechtfertigt, und da wohl keine Bedenken ihm entgegen stehen können, so spreche ich mich dafür aus und werde auch dafür stimmen.

Präsident Dr. Haase: Es sind bei dieser Pos. 16 postulirt 100,000 Thlr. Bewilligt die Kammer diese? — Einstimmig Ja.

Zu dieser Position sind ferner zwei Anträge eingegangen, 1) der des Abg. v. Mostig, welcher beantragt:

„die hohe Staatsregierung wolle die bisherige, andern jüngern Staatsdienern gegenüber, ungleiche Bestimmung: „daß die Actuare ihre Staatsdienerereignenschaft nicht vor Eintritt in die vierte Klasse derselben erhalten,“ aufheben.“

Wird dieser Antrag von der Kammer angenommen? — Einstimmig Ja.

Ein zweiter Antrag ist Seiten des Abg. Reiche-Eisenstuck eingegangen:

„Die hohe Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht die gerichtlichen Ausfertigungen durch die Postboten gegen das denselben zu reichende Botenlohn bestellt werden können.“

Wird auch dieser Antrag von der Kammer angenommen? — Mit überwiegender Mehrheit Ja.

Referent Abg. Dr. Hertel:

Pos. 17.

In Untersuchungs- und Bagabundensachen aus der Staatskasse zu übertragender besonderer Aufwand.

Es werden verlangt

100,000 Thaler

statt der vorigen

80,000 Thaler,

mithin

20,000 Thaler mehr.

Nach dem Rechenschaftsberichte über die Finanzperiode 1849/51 und 1852/54, sowie nach den der Deputation mitgetheilten Uebersichten über die Ergebnisse der letztverfloffenen Periode bis zum 1. October 1857 als dem Eintritt der neuen Gerichtsorganisation ist der Ausgabebetrag unter dieser Position unausgesetzt gestiegen. Seiten des Herrn. Regierungscommissars ist hierüber der Deputation folgende specielle Erläuterung schriftlich mitgetheilt worden.

„Das Justizministerium vermag auf die Höhe der Untersuchungskosten irgend einen Einfluß nicht zu äußern, sondern hat in der Hauptsache nur zu überwachen, daß die Zahlungen den Taxen und Vorschriften entsprechen und kann demnach auch nur insoweit verantwortlich sein.

Wie unter diesen Umständen die Bewilligungen für die Untersuchungskosten überhaupt nur als Berechnungsgelder angesehen werden können, so mangelt es aber auch für die diesfalligen Postulate an jeder nur irgend zuverlässigen Basis.

Es betragen

die Bewilligungen	der wirkliche Bedarf				
Thlr.	Thlr.	Mgr.	Pf.		
184 ⁹ / ₁ 60,000	70,279	16	9	} durchschnittlich jährlich besage der Budgets und Rechenschaftsberichte.	
185 ² / ₄ 60,000	107,037	23	3		
		148,552	13	9	1855,
		153,706	18	2	vom 1. Januar bis ult. September 1856,
185 ⁵ / ₇ 80,000	62,236	15	3	vom 1. October 1856 bis ult. März 1857,	
	90,000	—	—	circa vom 1. April bis ult. November 1857,	
= 155,820 Thlr. circa durchschnittl. jährl.					

454,495 Thlr. in 2 Jahren 11 Monaten.

Sind die Bewilligungen sonach zeither fortwährend überschritten worden, so ist bei Aufstellung der allerdings zu geringen Postulate für die Finanzperioden 1849/51, 1852/54, 1855/57 einerseits die Erwägung mit maßgebend gewesen, daß die Theuerungsverhältnisse in den Jahren 1845 und 1846 und später in den Jahren 1853 bis 1855 und die Unruhen in den Jahren 1848 und 1849 nicht ohne wesentlichen Einfluß auf den Untersuchungskostenaufwand geblieben sein konnten, andererseits aber hat die nach und nach und bis zum Schluß September 1856 vollständig erfolgte Rücknahme der Patrimonialgerichtsjurisdictionen das Anwachsen der Untersuchungskosten nothwendig zur Folge gehabt.

Aus der Bewilligung Pos. 17 des Budgets wird den königlichen Untergerichten lediglich der ihnen in Untersuchungssachen erwachsende baare Aufwand, also reiner Verlag, restituirt.

Mit der nach und nach erfolgten Rücknahme der Privatgerichte ist dieser baare Untersuchungskostenaufwand ebenfalls in nothwendigem fortwährenden Wachsen begriffen gewesen und nach Obigem bis zum Eintritt der Organisation bereits bis auf circa 150,000 Thlr. jährlich angestiegen. Jedoch erst im Jahre 1856 und resp. kurz vor Eintritt der Organisation ist ein namhafter Resttheil der Privatgerichte auf den Staat übergegangen, dieser Jurisdictionszuwachs hat aber auf die bis ult. September 1856 aus der Staatskasse restituirten Untersuchungskostenverläge noch keinen Einfluß äußern können, sondern kann erst späterhin zum Vorschein kommen.

Bei der Fortdauer des frühern Proceßverfahrens würde daher, nachdem die gesammte Jurisdiction in Staatshand vereinigt ist, der bis September 1856 bereits bis auf 150,000 Thlr. circa jährlich angestiegene Untersuchungskostenaufwand nicht unwesentlich und präsumtiv bis auf vielleicht 200,000 Thlr. jährlich angestiegen sein.

Es ist aber eine solche Steigerung schon zeither nicht eingetreten, indem nach obigem Nachweise, in der Zeit vom 1. October 1856 bis ult. November 1857, also in 14 Monaten, nur circa 152,000 Thlr. = 130,000 Thlr. jährlich zu bezahlen gewesen sind, obwohl darunter vorzugsweise ältere, nach dem frühern Verfahren behandelte Untersuchungssachen begriffen sind. Es wird aber auch eine solche Steigerung